



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 019/11/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	27.01.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.02.2011	öffentlich

Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GemO für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigsstraße, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich "Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenäckerle, Staige, Gartenstraße", Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GemO für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigsstraße, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich "Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenäckerle, Staige, Gartenstraße", Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05) in Backnang folgende

Satzung
über eine Veränderungssperre

zu erlassen:

§1

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für einen Teil des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplanes "Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigsstraße, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich "Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flst. 519, Zwischenäckerle, Staige, Gartenstraße", Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05) in Backnang eine Veränderungssperre festgesetzt.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 17.01.2011, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Schraffur gekennzeichnet.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				EUR		EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
18.01.2011 _____ Datum/Unterschrift		I	II	10	20	60	61
		Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sulzbacher Straße, Am Koppenberg, Ludwigstraße, Gartenstraße“, Neufestsetzung im Bereich „ Am Koppenberg, Ludwigstraße, Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Flurstück 519, Zwischenäckerle, Staige, Gartenstraße“, Planbereich 02.15/2 (teilweise 05.02, 05.03, 05.05) in Backnang beschlossen. Auslöser für diese Bebauungsaufstellung ist ein Antrag auf Nutzungsänderung der Gaststättenräume im Gebäude Gartenstraße 1 in 2 Spielhallen und weitere Anfragen in diesem Bereich. Nach dem bislang gültigen Bebauungsplan wären Spielhallen in diesem Gebäude mit Zugang von der Sulzbacher Straße aus im Erdgeschoss zulässig. Nach der vom Gemeinderat zwischenzeitlich beschlossenen Spielhallenkonzeption sind in diesem Bereich jedoch Vergnügungsstätten und Spielhallen städtebaulich künftig unerwünscht. Zur rechtssicheren Verhinderung von Spielhallen ist daher eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Um diese künftigen städtebaulichen Zielsetzungen, die eben speziell den Ausschluss von Vergnügungsstätten bzw. Spielhallen beinhalten durch bauliche Fehlentwicklungen und etwaige unerwünschte Nutzungen nicht zu beeinträchtigen, bedarf es für einen Teil des Bebauungsplanes einer Veränderungssperre, damit derartige Nutzungen bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes verhindert werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan verwiesen.